

5934/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Haller und Kollegen haben am 10.5.1999 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 6223/J betreffend „Familienleistungen für Schüler und Schülerinnen der Schulen für psychiatrische Gesundheits - und Krankenpflege" gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2

Die Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits - und Krankenpflege nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 (vorher geregelt im Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102), ist als anerkanntes Lehrverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 anzusehen. Somit besteht - bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen - Anspruch auf Familienbeihilfe. In meinem Ressort sind keine Fälle bekannt, in denen Finanzämter diesbezügliche Ansuchen um Familienbeihilfe abgelehnt haben. Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz ist seit 1.9.1997 in Kraft. Die spezielle Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits - und Krankenpflege erfolgt seither an Schulen für psychiatrische Gesundheits - und Krankenpflege. Diese Schulen sind unter § 30a Abs. 1 lit. c Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) sub -

sumierbar. Die Schüler sind daher vom Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe oder von der Schülerfreifahrt nicht ausgeschlossen.

Unentgeltliche Schulbücher können die Schüler an Schulen für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege nicht erhalten, weil es sich dabei nicht um Schulen im Sinne des Art. 14 B - VG handelt und es daher auch keine für den Unterricht notwendige (schulbehördlich genehmigte) Schulbücher gemäß § 31 Abs. 1 FLAG geben kann. Dies trifft auch für die Schüler des medizinisch - technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste zu.

ad 3 bis 5

Im Schuljahr 1998/99 befinden sich ca. 500 Schüler in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflegegrundausbildung. Eine zusätzliche Belastung für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen kann nicht entstehen, weil die Ansprüche auf Familienbeihilfen, Schulfahrtbeihilfen oder Schülerfreifahrten für diese Schüler im Sinne der Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 bereits bestehen.

Ich werde veranlassen, dass die zuständige Fachabteilung diese Vorgangsweise durch einen Erlass bundesweit sicherstellt.